

Merkblatt für Zugteilnehmer



Vorwort

I. Allen zur Freude - Niemandem zum Leide

Dieses Motto sollte immer bei allem karnevalistischen Tun stehen. Nicht nur in den Nachbarstädten, auch in Kevelaer hat es in der Vergangenheit hier und da Probleme mit dem Alkoholgenuß und –konsum gegeben.

Daher richtet das Präsidium des VFR Blau-Gold Kevelaer an alle Teilnehmer des Rosenmontagzuges die eindringliche Bitte, äußerst mäßig mit dem Alkoholkonsum zu sein. Was jedoch noch viel schlimmer wäre, ist die Möglichkeit, daß Zugteilnehmer oder Zuschauer durch alkoholbeeinflusstes Fehlverhalten gefährdet zu werden. Das VFR-Präsidium möchte hier auf eure Mitarbeit und eigenüberwachte Kontrollen setzen, wir werden allerdings auch eigene Kontrollen durchführen und im Notfall auch extrem und übermäßig alkoholisierte Personen von der Zugteilnahme ausschließen.

II. Musik im Rosenmontagszug

Leider ist es in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen, dass überlaute Musik auf vereinzelt Zugwagen abgespielt wurde. Weil die „Live-Musik“ der Musikkapellen gegen diese manchmal auch „unpassende“ Musik nicht mehr zu hören ist, bekommen wir auch nur noch zwei Kapellen die bei uns spielen wollen. Auch sind zahlreiche Beschwerden von Zuschauern und Zugteilnehmern, vor allem mit Kindern, beim VFR eingegangen. Auf der Mitgliederversammlung 2025 ist daher mehrheitlich beschlossen worden, nur noch in der Lautstärke angepaßte Karnevalsmusik auf den Wagen zuzulassen. Aus diesem Grunde werden wir im Vorfeld eine Wagenabnahme durchführen und die Anlagenlautstärke einpegeln. Wird die eingepegelte Lautstärke nicht eingehalten oder wiederholt überschritten wird als letzte Maßnahme der Ausschluss dieses Wagens in Erwägung gezogen. Wir erhoffen uns aber mit dieser Maßnahme allen (den Zugteilnehmern wie auch den Zuschauern) gerecht zu werden.

Nehmt bitte Rücksicht aufeinander!



Regeln für alle Zugteilnehmer

1. Wagenbau

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 Km/h muß für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Für alle Wagen muss dem VFR eine Betriebserlaubnis und ein Brauchtumsgutachten vorliegen

Beim Bau der Wagen ist der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu den Freileitungen zu beachten. Die Wagenhöhe darf 4,50 m einschließlich aufstehender Personen und Aufbauten nicht übersteigen. Eine maximale Breite von 3,00 m darf nicht überschritten werden. Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) sollten eine Gesamtlänge von 18m nicht überschreiten. Sollten diese Maße nicht einzuhalten sein ist dieses mit der VFR-Zugleitung abzustimmen. Aus Sicherheitsgründen sind die Wagenräder und Wagenseiten mit Verkleidungen zu versehen, die einen maximalen Abstand von 30 cm vom Boden aufweisen. Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrsmäßig sicheren und einwandfreien Zustand befinden. Auch die Zugfahrzeuge sind zu verkleiden.

Wagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen leider von der Zugteilnahme ausgeschlossen werden.

1.2. Verantwortlicher

Für jeden Wagen ist ein Verantwortlicher zu benennen.

1.3. Anmeldung

Die Anmeldung hat bis 10 Tage vor Rosenmontag wie folgt zu erfolgen: (Mögliche Ausnahmen werden von der VFR-Zugleitung kurzfristig geprüft).

A) Über das Internet: www.VFRblaugoldkevelaer.de

B) Per E-Mail: zugleitung@vfrblaugoldkevelaer.de

C) Schriftlich an folgende Adressen:

H.-G. Spolders; Koxheidestr. 15a; 47623 Kevelaer

Jürgen Gleumes; Vorst 13, 47623 Kevelaer

1.4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten



und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim ausschließlichen Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, daß sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Aussteige sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Aussteige zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muß mindestens eine geeignete Person als Aufsicht vorhanden sein.

1.5.Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

Eine Bescheinigung der Versicherung über den „Versicherungsschutz für die Teilnahme an Brauchtumsumzügen“ ist dem VFR vorzulegen.

1.6.Voraussetzungen für die Fahrzeugführer:

1.6.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

1.6.2. Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Es gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts- insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die ergänzenden Regelungen.

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2 StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt abweichend von §6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung)

1.7.Feuerlöscher

Jeder Wagen hat einen Feuerlöscher mitzuführen

1.8.Alkoholische Getränke

Die Ausgabe von alkoholischen Getränken vom Wagen herab ist verboten. Wir bitten ferner darauf zu achten, daß Alkoholgenuß auf den Wagen unterbleibt und insbesondere keine Flaschen und kleine Schnapsflaschen



weggeworfen werden. Kleine Schnapsflaschen sollten wenn möglich aus Kunststoff bestehen, da Glasfläschchen, wenn sie unter einen Reifen geraten, zu geschossen werden können. Auch das Werfen von anderen Gegenständen (mit Ausnahme des normalen Wurfmaterials) ist verboten. Die Fahrer der einzelnen Wagen sollen sich lediglich auf die Fahrt konzentrieren und weder Bonbons noch anderes Wurfmaterial werfen. Sie dürfen auch auf den Zugmaschinen keine weiteren Personen mitnehmen.

Für die Fahrer der Zugmaschinen besteht striktes Alkoholverbot vor und während des Umzuges.

Schäden, die durch Verstöße verursacht werden, fallen nicht unter die Haftpflichtversicherung und gehen zu Lasten des Verursachers.

1.9.Wagenbegleitung

Aus Sicherheitsgründen muss jede Achse des Gespanns durch zwei Aufsichtspersonen gesichert werden, d.h. diese haben darauf zu achten, daß die Zuschauer nicht zu nahe an die vorbeifahrenden Wagen kommen, besondere Aufmerksamkeit erfordert der Deichselbereich. Die Gruppen haben hier selber für zu sorgen.

2. Nummerierung der Wagen und Fußgruppen

Der Rosenmontagszug wird durchgehend nummeriert. Ihr erhaltet die Zugaufstellung nach Eingang aller Anmeldungen.

3. Aufstellung des Zuges

Der Zug stellt sich auf der Straße „Hüls“ auf. Wir möchten Euch bitten, spätestens 13.00 Uhr auf dem Aufstellplatz einzutreffen, damit sich der Zug pünktlich um 14.00 Uhr in Bewegung setzen kann.

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre bitten wir alle Zugteilnehmer gerade am Beginn des Zugweges zügig nacheinander loszuziehen, damit nicht bereits am Anfang größere Lücken im Zug auftreten.

Die Aufstellung des Zuges erfolgt durch einen Vertreter des Vorstandes des VFR. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

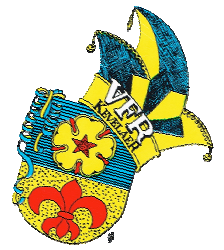
3.1.Zugweg

Der Zugweg ist wie folgt festgelegt:

Hüls – Twistedener Str. - Venloer Straße – Schanzstraße – Kroatenstraße – Egmontstraße – Lindenstraße – Friedensstraße – Basilikastraße – Marienstraße – Bahnstraße – Roermonder Platz –Marktstraße – Twistedener Str. - Hüls

Hier löst sich der Zug auf. Das längere Verbleiben auf dem Parkplatz an der Hüls ist **nicht** gestattet. (Auflage der Polizeibehörde)

Für das Leergut (Verpackungsmaterial u.ä.) stehen Container auf dem Parkplatz bereit. Bitte alles Leergut komplett hier entsorgen. Sollten Verstöße hiergegen festgestellt werden, gehen die Entsorgungskosten zu Lasten des Verursachers.



4. Wurfmaterial

Wir bitten darauf zu achten, daß das Wurfmaterial so geworfen wird, daß Besucher des Rosenmontagszuges nicht zu Schaden kommen. Das Werfen gegen Fenster und Hauswände ist nicht erlaubt.

Papier und Konfetti als Wurfmaterial ist verboten. Die leeren Verpackungskartons dürfen keinesfalls auf die Straße geworfen werden.

Auch hier wird bei Zuwiderhandlungen der Verursacher zu den Kosten der Entsorgung herangezogen.

Für alle Zugteilnehmer ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden. Bei Schadensfällen Dritten gegenüber bitten wir um unverzügliche Meldung an den VFR.

5. Rückfragen

Für evtl. noch zu klärende Fragen stehen Euch zur Verfügung:

Heinz-Gerd Spolders

Tel. 0162 3532077

Jürgen Gleumes

Tel. 0172 2137512